

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Re-
kurs von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 12/17. Juli 1872.)

Tit. I

Der Rekurrent, Julius Wyler von Oberendingen, hat im Jahre 1855 zu Gunsten der Gemeinde Oberendingen folgende Erklärung ausgestellt:

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten, oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern, welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Corporationsgenosse, zu bezahlen.“

Diese Erklärung involvirt eine privatrechtliche Verpflichtung, eine Obligation, und wenn die Rechtsverbindlichkeit dieser Obligation in Frage kommt, so sind selbstverständlich die Gerichte competent, in Sachen zu entscheiden.

Wenn ich nun die Frage aufwerfe, ob eine solche Verpflichtung animo donandi, beziehungsweise mit freiem Willen eingegangen, verbindlich, einlagbar sei, finde ich keinen Grund, warum dies nicht sein sollte, denn

- a. es liegt darin rechtlich keine Doppelbesteuerung, weil Rekurrent nicht aus dem Grunde der Steuerhoheit der Gemeinde Endingen belangt wird, sondern gestützt auf seine Zahlungsversprechen und

- das Steuerbetheilniß nur die Größe des Beitrages bestimmt, welchen der Rekurrent jährlich zu leisten sich verpflichtet hat;
- b. auch von einem unerlaubten Steuervertrage kann nicht die Rede sein, indem ein Hauptrequisit fehlt, nämlich das, daß die Gemeinde verpflichtet ist; sie hat keinerlei Verbindlichkeiten eingegangen, sie hat die Wahl, die Zahlungen des Rekurrenten entgegenzunehmen oder nicht; die Steuerhoheit von Endingen ist weder beeinträchtigt noch gefährdet;
- c. die fragliche Urkunde enthält ein gewöhnliches Zahlungs(Schenkungs)versprechen, und es steht nun nirgends geschrieben, daß eine derartige Entäußerung von Vermögen unerlaubt sei; so wenig jemanden verboten werden kann, sofern nicht etwa Erbgesetze entgegenstehen, sein ganzes Vermögen einer Gemeinde zu schenken, ebensowenig wird es unerlaubt sein, sich zu jährlichen, wenn auch unbestimmten Leistungen zu verpflichten. Etwas Anderes wäre es, wenn Rekurrent sich verpflichtet hätte, für immer Jude zu bleiben, oder verzichtet auf individuelle Rechte, welche durch die Verfassung gewährleistet sind; aber der Besitz von Vermögen ist doch kein unveräußerliches Recht.

Wenn nun das luzernische Obergericht erklärt, eine Verpflichtung, wie sie vorliegt, ist einklagbar und unter Umständen verbindlich, so wurde dadurch keine Vorschrift der Bundesverfassung, noch überhaupt Bundesgesetze verletzt.

Die Frage, ob die Ausstellung der fraglichen Verpflichtungs-urkunde ein freier Willensakt gewesen, kann die Bundesversammlung nicht berühren; die Prüfung von Einreden, die gegen eine an und für sich einlagbare Obligation erhoben werden, ist Sache der Gerichte und fällt nicht in die Cognition der Bundesbehörden.

Wenn auch berechtigte Zweifel walten können, ob das Urtheil des luzernischen Obergerichtes ein richtiges sei, ob das letztere die gestellten Einreden gehörig gewürdigt habe, so sind die Bundesbehörden nicht competent, gleichsam als Oberappellationsinstanz über kantonale gerichtliche Urtheile zu Gericht zu sitzen, sofern nicht eine Läsion verfassungsmäßiger Rechte vorliegt.

Diese Anschauung entspricht auch der bundesrechtlichen Praxis (vide Rechenschaftsbericht pro 1863).

Es wird beantragt:

„Es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.“

Bern, den 12/17. Juli 1872.

Der Berichterstatter der Minderheit:

Scherb.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs von J. B.
Bernard, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 9. Juli 1872.)

Der Rekurs des Herrn Bernard richtet sich gegen ein Urtheil des Handelsgerichtes in Freiburg, wonach erkannt wurde, es habe der Recurrent sowohl in eigenem Namen als im Namen des Hauses Dord u. Comp. in New-York für bestellte und effectuirte Waarensendungen, welche diesem Hause von Seite eines Herrn Theby-Gremion in Freiburg zugegangen seien, die Summe von Fr. 48,325 zu bezahlen.

Das Urtheil erfolgte in contumaciam, da der Beklagte Bernard zu der Verhandlung nicht erschienen ist. Die freiburgische Prozeßordnung § 479 ermächtigt den Richter, in solchen Fällen auf einseitigen Vortrag des Klägers demselben nach Untersuchung der Actenstücke seine Forderung zuzusprechen.

Das Haus Dord u. Comp., welches von diesem Urtheil faktisch mit betroffen wird, hat sich über dasselbe nicht vernehmen lassen und tritt auch nicht als Recurrent auf; wir haben daher ausschließlich die Person des Bernard, seine Rechtsstellung und seine vorgebrachten Gründe zu prüfen.

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs von Julius Wyler, betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 12/17. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	35-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 377

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.